

## **Inhaltsübersicht**

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung im publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019 S. 143-147

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-24 vom 26.07.2024 S. 242-245

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN



Datum der Veröffentlichung ..... 20.12.2019

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Architektur der Fachrichtung Architektur im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 18.09.2019 ..... 141

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019 ..... 143

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019 ..... 148

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019 ..... 153

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 17.10.2019 ..... 158

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Masterstudiengang Lebensmittelwirtschaft im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 26.10.2019 ..... 159

Ordnung für die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 30.11.2019 ..... 160

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang „Edelstein und Schmuck“ des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 165

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 170

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Weiterbildungsmasterstudiengang Gemstones and Jewellery im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 175

Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Edelstein und Schmuck im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 180

Regelung für die praktische Vorbildung (Vorpraktikum) für den Bachelorstudiengang "Edelstein und Schmuck" im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 185

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Masterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 187

Ordnung zur Feststellung der studienbezogenen Eignung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 192

Gebührenregelung für den Weiterbildungsmasterstudiengang „Gemstones and Jewellery“ im Fachbereich Gestaltung an der Hochschule Trier vom 26.09.2019 ..... 197

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“ und „Bauingenieurwesen Dual“ im Fachbereich Bauen + Leben an der Hochschule Trier vom 21.11.2019 ..... 199

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung  
im Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau  
im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier  
vom 17.10.2019**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule

Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat die Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

<b>§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen.....</b>	<b>144</b>
<b>§ 2 Zweck der Prüfung.....</b>	<b>144</b>
<b>§ 3 Abschlussgrad.....</b>	<b>144</b>
<b>§ 4 Zulassungsausschuss.....</b>	<b>144</b>
<b>§ 5 Zulassung zum Studium.....</b>	<b>144</b>
<b>§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots.....</b>	<b>144</b>
<b>§ 7 Studienleistungen.....</b>	<b>145</b>
<b>§ 8 Abschlussarbeit.....</b>	<b>145</b>
<b>§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit.....</b>	<b>145</b>
<b>§ 10 Bildung der Gesamtnote.....</b>	<b>145</b>
<b>§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen.....</b>	<b>145</b>
<b>§ 12 Inkrafttreten.....</b>	<b>145</b>
<b>§ 13 Übergangsvorschriften.....</b>	<b>145</b>
<b>Anlage 1: Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau.....</b>	<b>147</b>

## **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studien-gangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahieren-der und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

## **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt "M.Eng.") verliehen.

## **§ 4 Zulassungsausschuss**

**(1)** Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

**(2)** Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

**(3)** Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

**(4)** Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

## **§ 5 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

**(2)** Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5
- b) fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines technischen und/oder naturwissenschaftlichen Studiums umfasst.
- c) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung § 5 Abs. 2,

**(3)** Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters weniger als 20 Kreditpunkte (ECTS) zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erbracht werden müssen und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 liegt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**(4)** Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

**(5)** Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 Leistungspunkten (ECTS). Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst

Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 48 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 SWS.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

**[3]** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

### **§ 7 Studienleistungen**

Der Studienplan enthält keine Studienleistungen.

### **§ 8 Abschlussarbeit**

**[1]** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**[2]** Die Studierenden können sich frühestens nach Bekanntgabe der Erreichung von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Studierenden müssen sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 90 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 5 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen laut individuellem Belegungskatalog nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Masterabschlussarbeit nachzuweisen (§ 5 Abs. 3).

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

**[3]** Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 6 Monate. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum verlängern.

### **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an: die Prüfenden der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges Mitglied gem. § 3 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen an der Hochschule Trier.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

**[1]** Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Einzelnoten. Die Gewichtung der Einzelnoten ist der Anlage 1 dieser Ordnung zu entnehmen.

**[2]** Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2019/20.

### **§ 13 Übergangsvorschriften**

Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in den Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau gemäß

der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 310-328), geändert am 28.03.2013 (publicus, Nr. 1 vom 24.05.2013, S. 7-8), geändert am 14.02.2014 (publicus, Nr. 2014-3 vom 18.02.2014, S. 72-76), geändert am 04.12.2014 (publicus, Nr.2015-01 vom 14.01.2015, S. 33-39), geändert am 28.01.2016 (publicus, Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 19-20), geändert am 21.02.2017 (publicus, Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18-22), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus, Nr. 2019-05 vom

23.08.2019, S.120-122), eingeschrieben waren, können den Wechsel in diese Ordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

Birkenfeld, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil  
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

## Anlage 1: Masterstudiengang Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau<sup>1</sup>

	Digitale Produktentwicklung	SWS	ECTS	Gewichtung
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5	5
	Betriebssysteme und Datenbanken	4	5	5
	Prozessmanagement	4	5	5
	Kinematik und Kinetik	4	5	5
	Finite Elemente Methoden II	4	5	5
	Computer Aided Design II	4	5	5
	<b>Summe</b>	<b>24</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
2. Semester	Höhere Analysis	4	5	5
	Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5	5
	Mechatronische Systeme	4	5	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	-	5	5
	Wahlpflichtmodul „Maschinenbau“	4	5	5
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
3. Semester	Fabrikplanung	4	5	5
	Wahlpflichtmodul allgemein	4	5	5
	Computer Aided Manufacturing	4	5	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	-	5	5
	Wahlpflichtmodul „Maschinenbau“	4	5	5
	Wahlpflichtmodul „Maschinenbau“	4	5	5
<b>Summe</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium	-	30	30
	Master-Thesis			24
	Kolloquium			6
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	
<b>Insgesamt</b>	<b>64</b>	<b>120</b>	<b>120</b>	

<sup>1</sup> Für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule eignet sich insbesondere das 3. und 4. Fachsemester, die Module Wahlpflichtmodul und Interdisziplinäre Projektarbeit I + II (Master)

2024-24

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 24/S. 241

Tag  
26.07.24

Inhalt  
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umweltechnik an der Hochschule Trier

Seite  
242-245

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

### **Abschnitt I**

Die in Artikel 1 bis 8 genannten Fachprüfungsordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

#### **Artikel 1**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 17.10.2019 (publicus Nr. 2019-06 vom 20.12.2019, S. 143 ff)**

**§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

#### **Artikel 2**

**2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Informatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08 vom 29.03.2021, S. 83 ff), zuletzt geändert am 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 146 f)**

**§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **Artikel 3**

**2. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Medieninformatik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 26.03.2021 (publicus Nr. 2021-08 vom 29.03.2021, S. 79 ff), zuletzt geändert am 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 144 f)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **Artikel 4**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Business Administration and Engineering im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 155 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **Artikel 5**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 21.07.2021 (publicus Nr. 2021-15 vom 01.09.2021, S. 164 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 6**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Reinraum-Technologie bei der Arzneimittelherstellung im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 30.08.2023 (publicus Nr. 2023-14 vom 30.08.2023, S. 162 ff)**

### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 7**

**1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Reinraum-Technologie bei der Arzneimittelherstellung (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 30.08.2023 (publicus Nr. 2023-14 vom 30.08.2023, S. 168 ff)**

### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier  
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Artikel 8**

### **1. Änderung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Bio-, Pharma- und Prozesstechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 30.08.2023 (publicus Nr. 2023-14 vom 30.08.2023, S. 150 ff)**

#### **§ 9 wird in die folgende Fassung geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier

oder

2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

## **Abschnitt II Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 8 bezeichneten Studiengängen in die genannten Fachprüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Fachprüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier